

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Seite 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

32. Jahrgang.

N. 114.

Sonnabend, den 26. September

1885.

Bekanntmachung,

die Einbruchstation Wittigsthal betreffend.

Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern wird die Zeit der Einfuhr von Rind- und Zuchtvieh über die Einbruchstation Wittigsthal bis auf Weiteres an den dazu bestimmten Mittwochen auf die Zeit von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 2 1/2 Uhr beschränkt.

Zur Nachachtung für die Beteiligten wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig werden die Einführenden darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung des einzuführenden Viehes nicht, wie dies zeitlich öfter geschehen, bei der Gendarmerei-Station in Johannegeorgenstadt, sondern nur bei dem königlichen Nebenpostamt zu Wittigsthal und zwar 48 Stunden vor dem Einfuhrtage zu bewirken ist.

Schwarzenberg, am 21. September 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertr.:

Koenigsheim, Bez.-Ass.

Stor.

Bekanntmachung.

Wegen der, den 2. und 3. Oktober d. J. stattfindenden Reinigung der Localitäten des unterzeichneten Amtsgerichts können an diesen beiden Tagen nur die dringlichsten Sachen expedirt werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, den 23. September 1885.

Königliches Amtsgericht.

J. B.: Kömisch, Assessor.

Bekanntmachung,

das Fahren mit Velocipeden betreffend.

Der unterzeichnete Stadtrath findet sich nach Gehör der Stadtverordneten und auf Grund der in § 2 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, enthaltenen Ermächtigung veranlaßt, zur

Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen folgende Anordnungen in Bezug auf das Fahren mit Velocipeden im hiesigen Stadtbezirk zu treffen:

1) Alle im hiesigen Stadtbezirk auf öffentlichen Straßen verkehrende Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten den Namen des Eigentümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilder, mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.

2) Auf den Fußwegen und Fußgangbahnen der Straßen und Chaussees darf nicht gefahren werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur die kleinen, als Spielzeuge zu betrachtenden Velocipede der Kinder.

3) Vor dem Begegnen und vor Ueberholung von Fuhrwerk ist rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten und beim Herannahen von Fuhrwerken beziehentlich Vorbeifahren an denselben unbedingt ein langames Tempo einzuschlagen, nöthigenfalls beim Begegnen mit unruhigen Pferden und sonstigen Zugthieren abzusteißen und so zeitig zu halten, daß dies nicht erst vor den Gespannen geschieht. Beim Umbiegen um Straßenecken und beim Passiren von Straßenkreuzungen ist ebenfalls unbedingt langsam zu fahren und mit der Glocke zu läuten.

Da durch das Läuten der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen, beziehentlich hat es zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, daß der Geschirrführer Kenntniß von dem Nahen des Velocipedes hat.

4) Die Velocipedfahrer haben während des Fahrens die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden Fuhrwerk stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.

5) Bei eingetretener Dunkelheit haben die Velocipedfahrer bei Begegnung mit einem Geschirr und zwar unter Beobachtung des unter No. 3 Angeordneten unbedingt abzusteißen.

6) Die Vorschriften in No. 3, 4, 5 sind seitens der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern und Führern von Vieh oder Pferden zu beachten.

7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366.10 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Eibenstock, den 11. September 1885.

Der Stadtrath.
Völscher.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nach Beendigung der Kaisermandöver in Württemberg ist Kaiser Wilhelm am Mittwoch nach Baden-Baden gereist.

— Es ist schon zu wiederholten Malen berichtet worden, daß die preussische Regierung eine Vermehrung der Lotterieloose beabsichtige. Der „Reichsanz.“ druckt nun eine Auslassung der „Berl. Ztg.-Corresp.“ ab, in der ausgeführt wird, die Regierung werde sich über kurz oder lang einem Antrage auf Vermehrung der Loose der preussischen Staatslotterie nicht entziehen können, wenn nicht das gesammte Lotteriewesen von Reichswegen einer gründlichen Regelung unterzogen werde.

— Gera. Am Morgen des 21. September erschob sich im hiesigen Gerichtsgebäude der Amtsrichter K., ein allgemein geachteter und beliebter Beamter, welcher erst vor Kurzem zum Vorstände des fürstlichen Amtsgerichts Hohenleuben ernannt worden war. Ueber die Motive, die den Unglücklichen zu dem verhängnißvollen Entschlusse getrieben, verlautet nichts.

— Italien. Infolge der Vorbeugungsmaßregeln gegen die Cholera kam es auf der Inseln Sicilien zu mehrfachen Pöbelausbreitungen. Siebzehn Bataillone Infanterie sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung dorthin geschickt worden. Doch hat sich inzwischen die Aufregung schon wieder etwas gelegt, besonders durch den guten Eindruck einer Depesche des Königs Humbert, worin er ankündigt, daß er selbst wieder, wie voriges Jahr in Neapel, an dem Choleraherd erscheinen werde.

— Spanien. Das Madrider Blatt „El Correo“ meldet, der Streit über die Karolinen werde in folgender Weise beigelegt werden: Deutschland werde die Marschall- und Gilberts-Inseln, sowie die östlichen Karolinen behalten, Spanien den Rest der Karolinen mit der Insel Yap und den Palaosinseln. Die 17 Personen, die sich bei dem Angriffe auf das deutsche Gesandtschaftsgebäude betheiligt hätten, würden in Kurzem wegen Vergehens gegen das Haus und

die Abzeichen einer befreuten Nacht, und weil sie ihr Vaterland in die Gefahr eines Krieges mit dem Auslande gebracht, vor Gericht gestellt werden.

— Türkei. Aus den Balkanländern sind bedeutendere Nachrichten nicht eingegangen. Griechenland und Serbien machen sich sprungbereit, um möglichenfalls auch in die ausländische Bewegung einzugreifen und ihr Schicksal zu scheeren. Bedeutungsreicher ist ein neuer Aufstand in Albanien, woselbst der türkische Oberkommandirende mit seinem Heere von den Insurgenten eingeschlossen worden sein soll. — Die Pforte hat an die Großmächte ein Rundschreiben gerichtet, in welchem sie gegen das Verhalten des Fürsten von Bulgarien und die Verletzung des Vertragess Protest erhebt und erklärt, der Sultan habe beschworen, die ihm laut Berliner Vertrag zustehenden Rechte auszuüben.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Schönheide. Den Mitunterzeichnern der Petition an die königliche General-Direction der sächsischen Staats-Eisenbahnen, — Späterlegung des Zuges Werbau-Schwarzenberg betreffend, — zur Nachricht, daß darauf folgender Bescheid eingegangen ist: „Dem von Ihnen und mehreren anderen Interessenten in Schönheide-Eibenstock etc. hier angebrachten Gesuche um Späterlegung der Abends 6,0 Uhr ab Werbau nach Schwarzenberg und 9,25 Uhr von dort nach Johannegeorgenstadt verkehrenden Züge zum Anschlusse an den Courirzug No. 14. von Leipzig können wir aus mehrfachen betrieblichen Rücksichten zu unserem Bedauern nicht entsprechen.“

— Dresden. Gegenwärtig wird ein recht heimliches Instrument reparirt, bezw. mit einer Neuerrichtung versehen, und zwar die im hiesigen Justizgebäude verwahrte Fallbeilmaschine oder Guillotine. Anlaß hierzu gab zunächst jener Zwischenfall, der sich bei der am 14. Juli d. J. vollzogenen Hinrichtung des Mörders Paul Schmidt aus Plauen i. V. durch Zerreißen eines Ledergurtes in dem Moment abspielte, als der Delinquent unter das Messer geschoben werden sollte.

— Plauen. An dem im hiesigen Gymnasium abgehaltenen Maturitätsexamen nahmen auch zwei Leipziger Studenten theil, die, nachdem sie früher das Reifezeugniß bei einem Realgymnasium erlangt, jetzt, um zum Studium der Theologie, bezw. Medizin zugelassen zu werden, der gesetzlich verordneten Nachprüfung im Lateinischen, Griechischen und der alten Geschichte sich unterziehen mußten und zu diesem Behufe seitens des k. Unterrichtsministeriums an das hiesige Gymnasium gewiesen waren.

— Kirchberg. Das hiesige „Nachrichtenblatt“ veröffentlicht in seiner letzten Nummer den Wortlaut des schon vielbesprochenen Briefes, welchen der durchgebrannte Stadtkassirer Kühnert vor seiner Entweichung an seine Vorgesetzten gerichtet und in seinem Pulse zurückgelassen hat. Das Schreiben lautet: „Wenn der Groll in meinem Innern sich von dem Tage an datirt, an welchem man meine Stelle auf die Hälfte des früheren Einkommens fixirt hat, wenn der Groll aber zu weiterem Wuchern durch das mich tief verletzende Monitorverfahren gebracht worden ist, wenn die persönliche Rancune einzelner gelehrten sein wollender Herren gegen mich unter lächelnden Invectiven deutlich sagt: „der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen“, so will ich auch gehen und freue mich im Geiste, wenn die Herren rathlos dastehen und es spricht Einer: „Ach, du allmächtiger Gott, was soll nun werden.“ Ja! ich bin gegangen und habe die Summe von 38,000 Mark mir angeeignet, wofür ich den Gegenwerth in guten Hypothekenaufständen cedirt habe. Ich beantrage, da ich eine sehr weite Reise vorzunehmen gedenke, daß mir in der Person des Stadtwachmeisters Helbig ein Abwesenheitsvormund bestätigt wird, welchem ich ein Honorar von 200 Mark für seine Mühewaltung von dem Ueberschuß der cedirten Werthe hiermit bestimme. Helbig mag als bestätigter Vormund die Cessionen legal bewirken. Ueber den Ueberschuß behalte ich mir meine Verfügung ausdrücklich vor. Gern hätte ich noch ein paar Jahre meine Arbeitskräfte der Stadt Kirchberg gewidmet, aber man will nun einmal einen Wechsel haben und ich bin